

Regelungen für das Befahren der Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen

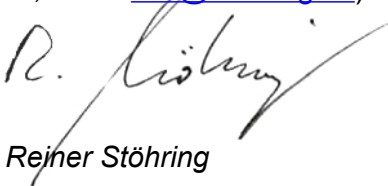
Liebe EinwohnerInnen, liebe Gäste,

seit dem 1. Juni 2014 ist die Benutzungsordnung Feldberger Seen in Kraft. Noch immer ist festzustellen, dass der schwer erkämpfte Kompromiss, dass auf den Feldberger Seen weiterhin motorgetriebene Wasserfahrzeuge fahren dürfen, nicht bekannt ist oder die Regelungen einfach ignoriert werden. Mehrfach wurde im Mitteilungsblatt Kiek rin auf die neuen Regelungen hingewiesen. Trotzdem berichtete mir die Wasserschutzpolizei von vielfältigen Verstößen, wobei die Seen um Carwitz einen Schwerpunkt bilden. Auch in diesem Jahr haben die ersten Kontrollen stattgefunden. Und die Betroffenen werden gemerkt haben: Aus den „Ermahnungen“ wurden nun kostenpflichtige Verwarnungen.

Deswegen sollen an dieser Stelle noch einmal die wichtigsten Punkte zusammengefasst werden:

1. Statt der früheren Einzelgenehmigung durch die Untere Wasserbehörde, die im Regelfall seinerzeit jeweils für fünf Jahre erteilt wurde, gibt es seit 2014 eine neue verpflichtende **Registrierung bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**. Diese gilt bis zum 31.12.2023.
2. 2-Takt-Motoren sind seit dem 31.12.2015 komplett verboten, registrierte 4-Takt-Motoren dürfen bis zum 31.12.2023 auf dem Feldberger Haussee und auf dem Breiten Luzin fahren. Seit dem 1. Mai 2014 gibt es keine Neuzulassungen bzw. Neuregistrierungen für Verbrennungsmotoren mehr. Bis 31.12.2015 konnten vorhandene Altgenehmigungen in neue Registrierungen bei der Gemeinde umgeschrieben werden. Spätestens bis dahin waren alle Altgenehmigungen ausgelaufen. Elektromotoren können auch weiterhin neu registriert werden.
3. Folgende Seen dürfen nach erfolgter Registrierung mit Motorwasserfahrzeugen befahren werden: Breiter Luzin (einschließlich Lütter See), Haussee (einschließlich Luzinkanal), Schmaler Luzin, Carwitzer See, Dreetzsee, Zansen, Wootzen. Mit registrierten Verbrennungsmotoren dürfen befristet bis zum 31.12.2023 nur Breiter Luzin (einschließlich Lütter See) und Haussee (einschließlich Luzinkanal) befahren werden. Auf allen anderen Seen sind motorgetriebene Wasserfahrzeuge, egal mit welcher Antriebsart, verboten.
4. Alle sonstigen Regelungen sind in der Allgemeinverfügung des Landrates sowie in der Benutzungsordnung Feldberger Seen nachzulesen (www.gemeinde.feldberger-seenlandschaft.de/Ortsrecht/Satzungen). Formulare für die Registrierung der Boote und Motoren finden Sie ebenfalls im Internet auf der gemeindlichen Seite unter dem Feld „Formulare“.

Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Tel. 039831 250-0, Email info@feldberg.de).



Dr. Reiner Stöhring